



Zusatzversorgungskasse
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Postfach 3144
32721 Detmold

Antrag auf Betriebsrente für Waisen

(Informationen zum Anspruch auf Seite 5)

ZVK-Versicherungsnummer

Name, Vorname des Verstorbenen

Verstorben am

Sterbeurkunde in Kopie ☐ liegt bei ☐ liegt bereits vor

1. Angaben der Waise*

Name

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Anschrift

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Telefon (freiwillig)

(Vorwahl, Rufnummer)

E-Mail (freiwillig)

Steuer-Identifikationsnummer (11 Stellen)

Rechtsverhältnis der Waise zum Verstorbenen

☐ Leibliches Kind ☐ Angenommenes Kind ☐ Pflegkind/Stiefkind

* Sofern nachfolgend die Bezeichnung Antragsteller, Waise, Hinterbliebener, Versicherter, Berechtigter Ehegatte, Kontoinhaber, Vertreter, Bevollmächtigter oder Betreuer verwendet wird, umfasst dies Personen jeglichen Geschlechts.



2. Angaben zur Überweisung der Rente

Renten können nur auf ein Girokonto (kein Spargbuch) **des Berechtigten** innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums überwiesen werden.

IBAN
(bitte in 4er-Blöcken angeben)

BIC
(nur bei Zahlungen ins Ausland)

Geldinstitut, Ort

Kontoinhaber
(Bitte immer eintragen. Sofern der Kontoinhaber der gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigter ist, geben Sie dies bitte im Feld Kontoinhaber mit an.)

Als vorgenannter Kontoinhaber beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, Beträge, die von der ZVK überwiesen werden, mir aber infolge meines Todes – bzw. wenn ich nicht zugleich Rentenberechtigter bin, dem Rentenberechtigten infolge seines Todes – nicht mehr zustehen, an die Kasse zurückzuüberweisen, sofern ein Guthaben auf meinem Konto vorhanden ist. Damit diese Rückerstattung gewährleistet wird, trete ich meinen Anspruch auf Durchführung dieses Rückzahlungsauftrags an die ZVK ab. Sollte die Rückzahlung mangels Guthaben nicht oder nicht vollständig möglich sein, beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut, auch mit Wirkung gegenüber meinen Erben, der ZVK Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben und ggf. neue Kontoinhaber sind, zu nennen (Entbindung vom Bankgeheimnis).

.....
Unterschrift Kontoinhaber (bei gesetzlicher Vertretung auch des Vertreters/Erziehungsberechtigten)

3. Antragstellung durch andere Person

Der Antrag wird in Vertretung der Waise gestellt von dem

- ☐ Erziehungsberechtigten
- ☐ Bevollmächtigten
 - ☐ Nur der Schriftwechsel zum Rentenanspruch sowie die Rentenfestsetzung soll an den Bevollmächtigten geschickt werden. (Die Vollmacht erlischt nach der Zusendung der Rentenfestsetzung.)
 - ☐ Auch über die Rentenfestsetzung hinaus soll sämtlicher Schriftverkehr an den Bevollmächtigten geschickt werden. (Eine separate Vollmacht des Rentenberechtigten über den **Wirksamkeitsbereich und den Zeitraum der Gültigkeit** muss beigelegt werden!)
- ☐ Betreuer (Kopie der Bestellungsurkunde beifügen)

Name, Vorname bzw.
Bezeichnung der Behörde

Anschrift
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

Telefon (freiwillig)
(Vorwahl, Rufnummer)

E-Mail (freiwillig)



4. Sonstige Angaben

4.1 Eine Waisenrente aus der **gesetzlichen Rentenversicherung**

☐ ist bewilligt.

Bitte fügen Sie eine Kopie des Rentenbescheides mit den Anlagen

- Berechnung der Rente
 - Versicherungsverlauf
 - Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte
- bei.

☐ Der Anspruch besteht aufgrund einer Behinderung (bitte Nachweise in Kopie beifügen).

☐ wird wegen Befreiung des Verstorbenen zugunsten anderer Versorgungswerke (z.B. Ärzteversorgung) weder beantragt noch bewilligt.

4.2 Angaben, wenn **kein** Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht

Begründung des Anspruchs (bitte Nachweise in Kopie beifügen)

- ☐ Schulausbildung vom bis
- ☐ Berufsausbildung vom bis
- ☐ Studium vom bis
- ☐ Freiwilliges soziales/
ökologisches Jahr vom bis
- ☐ Behinderung

4.3 Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung

Nach den Vorschriften zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind von den Rentenleistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Wir sind daher verpflichtet, die für jeden Rentenberechtigten zuständige Krankenkasse zu ermitteln.

Die Anlage zum Rentenantrag (KVDR) **muss** ausgefüllt **und** unterzeichnet von der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse der Waise beigelegt werden.

Bei **privat** Versicherten genügen die Angaben zu Ziffer 1. Die private Krankenkasse muss die Anlage nicht unterzeichnen (ggf. unter www.kzv-k-hannover.de oder Informationen/Versicherte/Formulare: Anlage zum Rentenantrag (KVdR).

Angaben von Waisen ab dem 23. Lebensjahr

Für die Ermittlung des Beitragszuschlags zur gesetzlichen Pflegeversicherung:

Haben oder hatten Sie ein Kind, oder ein im Haushalt aufgenommenes Stiefkind, Pflegekind oder Adoptivkind? (Das heutige Alter des Kindes ist hier ohne Bedeutung.)

☐ Ja ☐ Nein

Als Nachweis benötigen wir in Kopie: Nachweis über die Geburt des Kindes, Kindergeldzahlung oder Über die Vaterschaft, bei einem Stiefkind auch Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde und Bestätigung der Meldebehörde über die häusliche Gemeinschaft, bei einem Pflegekind auch die Bescheinigung über die Anerkennung des Pflegekindschaftsverhältnisses und die Bescheinigung über die häusliche Gemeinschaft.



5. Erklärung des Antragstellers

5.1 Ich erkläre ausdrücklich, dass ich

- alle vorstehenden Fragen vollständig und nach bestem Wissen beantwortet habe,
- damit einverstanden bin, dass der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über meine Rentenansprüche und das zugrundeliegende Versicherungsverhältnis der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (ZVK) gegenüber Auskunft erteilt,
- damit einverstanden bin, dass die für mich zuständige Krankenkasse der ZVK Auskunft über die Krankenversicherungspflicht, gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, berücksichtigungsfähige Kinder (für den Zuschlag zum Pflegeversicherungsbeitrag), die Höhe und die Dauer des dem Verstorbenen gezahlten Krankengeldes sowie über meine aktuelle Anschrift erteilt,
- damit einverstanden bin, dass meine Daten durch die ZVK erhoben, verwendet und gespeichert werden *.

5.2 Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die ZVK sofort zu benachrichtigen, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch gem. § 48 der Versorgungsordnung (siehe nachfolgend Anzeigepflichten) dem Grunde und der Höhe nach berühren und dass ich Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflichten entstehen, sowie Leistungen, auf die ich keinen Anspruch habe, erstatten muss.

Anzeigepflichten der Empfänger von Betriebsrenten:

Gemäß § 48 der Versorgungsordnung sind Versicherte und Betriebsrentenberechtigte verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, einen Wechsel der Krankenkasse sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind mitzuteilen:

- die Versagung oder Beendigung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst
- das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres,
- der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit von Waisen, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist

.....
Datum Unterschrift der Waise /Erziehungsberechtigter (bei gesetzlicher Betreuung auch des Betreuers)

* Datenschutzerklärung:

Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, erhoben, verwendet und gespeichert.

Wir erheben, verwenden und speichern Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für die rechtmäßige Bewilligung und Zahlung Ihrer Betriebsrente. Ferner werden sie nur dann an Dritte übermittelt, wenn wir aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen zur Weitergabe verpflichtet sind (z.B. Finanzamt, Krankenkasse).



Information zum Anspruch auf Waisenrente

(§ 36 der Versorgungsordnung)

Kinder von verstorbenen Versicherten können eine Betriebsrente für Waisen erhalten. Zu den anspruchsberechtigten Kindern gehören leibliche und angenommene Kinder sowie Pflege-/Stiefkinder, wenn sie auch steuerlich berücksichtigungsfähig sind (vgl. § 32 des Einkommensteuergesetzes).

Die Waisen erhalten die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Darüber hinaus kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, wenn sich die Waise noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen anerkannten Jugendfreiwilligendienst leistet. Weiterhin wird die Waisenrente für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einen Ausbildungsabschnitt und einem freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr bzw. dem Bundesfreiwilligendienst geleistet.

Ist eine Waise wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sich selbst zu unterhalten, besteht der Waisenrentenanspruch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, vorausgesetzt, die Behinderung ist bis zum 25. Lebensjahr eingetreten. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Die Halbwaisenrente beträgt 10%, die Vollwaisenrente 20% der Rente des Verstorbenen.